



# Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 12 vom 26.08.2022

## Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Vollzug des BImSchG sowie der 1.BImSchV; Allgemeinverfügung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 25.08.2022 zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1.BImSchV aufgrund der Gasmangellage**
- **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Antragsteller Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG; Bekanntmachung vom 25.08.2022**
- **Einladung zur 60. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk Neustadt a.d.Waldnaab eG am 13.09.2022 um 18:00 Uhr**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2022**



**Nachruf**  
**Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab trauert um**  
**Herrn Albert Butscher**  
**aus Pressath**  
**welcher am 04. August 2022 im 89. Lebensjahr verstorben ist**

Herr Butscher gehörte dem Kreistag des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab von 1990 bis 2008 an.

Der Verstorbene hat über drei Legislaturperioden engagiert, mit Sachverstand und Weitsicht im Kreistag und zahlreichen Ausschüssen und Gremien mitgewirkt.

Als Mitglied im Jugendhilfeausschuss, Personalausschuss, dem Ausschuss für Umwelt und Naturschutz und im Ausschuss für Jugend, Sport, Kultur und Schulen engagierte er sich für die Belange des Landkreises. Zudem wirkte Herr Butscher als stellvertretendes Mitglied im Kreisausschuss, Krankenhausausschuss, Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Ost-/Westangelegenheiten, im Rechnungsprüfungsausschuss und im Bau- und Vergabeausschuss mit.

Außerdem war Herr Butscher von 1990 bis 1996 als Stellvertreter und von 1996 bis 2008 als Mitglied im Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe vertreten und von 1990 bis 1996 stellvertretendes Mitglied in der Vollversammlung des Kreisjugendrings.

Für seinen jahrzehntelangen kommunalpolitischen Einsatz wurde Herrn Butscher am 10.10.1996 die kommunale Dankurkunde verliehen und im Jahre 2009 wurde er mit der Kommunalen Verdienstmedaille in Bronze ausgezeichnet. Im gleichen Jahr wurde ihm von der Stadt Pressath die Bürgermedaille der Stadt verliehen.

Wir danken ihm für seine Mitarbeit zum Wohle des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

**Neustadt a.d.Waldnaab, August 2022**  
**Für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, den Kreistag und die Fraktionen**

Albert Nickl  
Stv. Landrat



## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen ( 1. BImSchV); Erlass einer Allgemeinverfügung zur befristeten Wiederinbetriebnahme von älteren Holzfeuerungsanlagen nach der 1. BImSchV aufgrund der Gasmangellage**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab erlässt auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV –, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert am 13. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4676) folgende

### **Allgemeinverfügung:**

- I. Gemäß §§ 25 und 26 der 1. BImSchV außer Betrieb genommene Holzfeuerungsanlagen der 1. BImSchV, die noch nicht abgebaut wurden und für die der Betreiber ein Formular zum Vorhalten für den Notbetrieb beim zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eingereicht hat, dürfen vorübergehend wieder in Betrieb genommen werden.
- II. Durch die Wiederinbetriebnahme der Holzfeuerung muss der Betrieb einer vorhandenen Gasheizung ganz oder teilweise ersetzt werden.
- III. Mit dem Betrieb der Holzfeuerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn der Betreiber die Aufnahme des Betriebs unter Vorlage des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer Einzelraumfeuerungsanlage für feste Brennstoffe“ oder des Formulars „Merkblatt und Erklärung zur Stilllegung einer zentralen Heizungsanlage für feste Brennstoffe“ beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab bereits angezeigt hat oder aktuell anzeigt. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Feuerungsanlage lediglich stillgelegt, jedoch noch nicht abgebaut wurde. Der Betreiber hat den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger über die Betriebsaufnahme zu unterrichten.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31.08.2023 außer Kraft.

### **Hinweise:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG wird nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab, zur Einsicht aus. Sie kann nach vorheriger Terminvereinbarung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).
2. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Es kann jedoch gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG für die öffentliche Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung ein abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Diese Allgemeinverfügung gilt somit am 01.09.2022 ab 0:00 Uhr als öffentlich bekannt gegeben.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg*

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
2. Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
3. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a. d. Waldnaab, 25.08.2022

gez.

Schmucker  
Oberregierungsrätin



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BlmSchG-  
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG-  
Genehmigungsverfahren nach § 4 BlmSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur  
Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten, Stadt Grafenwöhr  
Antragssteller: Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG, Emy-Roeder-  
Straße 2, 55129 Mainz  
Betreiber: Naturheld GmbH, Zur Betzenmühle 1, 95703 Plößberg**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab hat der Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG, Emy-Roeder-Straße 2, 55129 Mainz mit Bescheid vom 05.08.2022, Az. 41-824-14/21 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

*„Der Firma Denja Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Vermietungs KG Emy-Roeder-Str. 2, 55129 Mainz wird die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V. mit §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) und der Nr. 6.3.1 Verfahrensart G,E sowie den Nrn. 1.2.1, 8.1.1.5 und 9.3.2, jeweils Verfahrensart V, des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Holzfaserdämmstoffen im Industriegebiet Hütten auf den Grundstücken Flur-Nrn. 83/24, 83/36, 83/37, 83/38, 83/39, 83/40, 83/41, 83/42, 83/48, 83/49, 83/50, 83/51 der Gemarkung Hütten erteilt.“*

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält neben den allgemeinen Auflagen, insbesondere Auflagen und Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), sowie zu folgenden Rechtsbereichen: Abfallwirtschaft, Arbeitsschutz, Baurecht, Brand- bzw. Katastrophenschutz, Naturschutz und Wasserrecht/Bodenschutz.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

### ***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem*

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg*

*Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,*

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

*Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids samt Begründung sowie den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit

vom **29.08.2022** bis einschließlich **12.09.2022**

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

**Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, werden darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.**

**Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:**

➤ **09602 79-4100, 79-4110, 79-4010, 79-4150.**

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 05.08.2022, Az. 41-824-14/21, gilt entsprechend.

Die öffentliche Bekanntmachung des vollumfänglichen Genehmigungsbescheids mitsamt den Auflagen erfolgt zusätzlich zu dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, 25.08.2022  
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.  
Schmucker  
Oberregierungsrätin





## EINLADUNG

zur 60. ordentlichen Generalversammlung der Landkreissiedlungswerk  
Neustadt a.d. Waldnaab eG  
in Altenstadt a. d. Waldnaab, „dWirtschaft“ im Sportheim, Jahnstraße 4

am 13. September 2022 um 18.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Tätigkeitsbericht des Aufsichtsrates
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bekanntgabe des Prüfungsberichtes 2021
4. Jahresabschluss 2021
5. Feststellung des Jahresabschlusses 2021
6. Verwendung des Bilanzgewinnes 2021
7. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates  
für das Geschäftsjahr 2021
8. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern
9. Verabschiedungen
10. Verschiedenes

Der Jahresabschluss für das Jahr 2021 liegt im Büro der  
Landkreissiedlungswerk Neustadt a. d. Waldnaab eG  
(Adresse: Knorrstraße 1, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab) zur Einsichtnahme auf.  
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Zutritt zur Generalversammlung haben nur Mitglieder.  
Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage  
vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des  
vorgeschlagenen Mitglieds schriftlich einzureichen.

**Die zu diesem Zeitpunkt gültigen Corona-Regelungen werden selbstverständlich eingehalten.**

Neustadt a.d. Waldnaab, 02.08.2022

Ernst Schicketanz  
Aufsichtsratsvorsitzender



**Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn  
(Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab)  
für das Haushaltsjahr 2022**

**I.**

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG - Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 261.085,00 €  
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.529,00 €  
ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 226.719,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf 82 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.764,87 € festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 0,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

5. Der Berechnung der Investitionsumlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 mit insgesamt 82 Verbandsschülern zu Grunde gelegt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 26.07.2022, Nr. 21-941/160-2022, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

### III.

Haushaltsatzung und Haushaltsplan liegen vom Tag nach der Veröffentlichung an bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Waldthurn bei der Gemeindeverwaltung Waldthurn, Vohenstraußer Str. 16, 92727 Waldthurn, Zimmer Nr. 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Waldthurn, 09.08.2022

*Beimler*

Beimler  
Schulverbandsvorsitzender



---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de) Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter](http://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter) veröffentlicht.